

► Geldwäscheprävention

Auskunftersuchen gemäß § 30 Abs. 3 Geldwäschegesetz (GwG)

Seit geraumer Zeit ist ein verstärkter Informationsbedarf der neu organisierten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu verzeichnen. Dieser äußert sich durch vermehrte Auskunftersuchen, die durch die FIU an die jeweils Verpflichteten versendet werden. Was aber steckt dahinter?

Bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie im Juni 2018 ist die neu organisierte Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) gemäß § 30 Abs. 3 GwG berechtigt, Informationen („Auskunftersuchen“) ohne staatsanwaltschaftliches Ersuchen bei den Verpflichteten einzuholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn gegen einen Kunden eine Geldwäscheverdachtsmeldung durch einen anderen Verpflichteten weitergeleitet wurde.

Wie bei sonstigen Anfragen und Hinweisen (bspw. durch die Staatsanwaltschaft) ist es auch hier den Verpflichteten untersagt, die betroffenen Personen oder sonstige Dritte von einer beabsichtigten/erstatteten Geldwäscheverdachtsmeldung oder einem Ermittlungsverfahren, das aufgrund einer Geldwäscheverdachtsmeldung eingeleitet wurde, in Kenntnis zu setzen.

Wie bereits eingangs erwähnt stellt die FIU aktuell vermehrt Auskunftersuchen in das Postfach des jeweiligen Verpflichteten in dem Meldeportal „goAML Web“ ein.

Über ein solches neu eingestelltes Auskunftersuchen wird der Verpflichtete anhand einer automatisierten E-Mail aus goAML informiert. Die E-Mail wird an die vom Verpflichteten hinterlegte E-Mail-Adresse versandt und beinhaltet die Information, dass sich eine neue Mitteilung in der goAML-Mailbox befindet.

Das Auskunftersuchen kann dann über die goAML-Mailbox aufgerufen und als PDF-Datei heruntergeladen werden. Bei dem Auskunftersuchen kann es sich um Anfragen zu einer bereits abgegebenen Verdachtsmeldung oder aber auch zu einer bisher nicht auffällig gewordenen Geschäftsbeziehung handeln.

Hinsichtlich der Motivation hinter diesem erhöhten Anfragevolumen und ob dies mit der aktuellen „Abarbeitungswelle“ des hohen Rückstaus an Verdachtsmeldungen bei der FIU zusammenhängt, können wir aktuell nur spekulieren. Die Beantwortung dieser Auskunftersuchen, inklusive der Bereitstellung der geforderten Unterlagen, kann durch die Verpflichteten ebenfalls über die goAML-Mailbox erfolgen. Vor diesem Hintergrund jedenfalls unterstützen wir unsere Mandanten aktiv und übernehmen, nachdem unsere Kunden uns die geforderten Informationen/Unterlagen bereitgestellt haben, die Übermittlung über die goAML-Mailbox. ■

*Autorin und Ansprechpartnerin: Pia Tilgner, Beauftragte
Zentrale Stelle, E-Mail: pia.tilgner@dz-cp.de*

IMPRESSUM

Point of Compliance

Das Risikomanagement-Magazin für unsere Kunden und Geschäftspartner, Ausgabe 20, 1/2019

ISSN: 2194-9514

Herausgeber: DZ CompliancePartner GmbH, Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg, Telefon 069 6978-3324, Telefax 069 6978-3322, www.dz-cp.de
Handelsregister HRB 11105, Amtsgericht Offenbach, USt.-IdNr.: DE201150917
Geschäftsführung: Jens Saenger (Sprecher), Andreas Marbeiter

Verantwortlich i. S. d. P.: Jens Saenger

Redaktion: Gabriele Seifert, Leitung (red.)

Redaktionsanschrift: DZ CompliancePartner GmbH, Redaktion Point of Compliance, Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg, Telefon 069 6978-3188, Telefax 069 6978-3322, E-Mail: poc@dz-cp.de

Weitere Autoren dieser Ausgabe:

Ulrike Brouzi, Frank Geider, Thomas Grebe, Iris Hauptführer, Martin Hierlemann, Marc Linnebach, Michael Maier, Andreas Marbeiter, Abel Measho, Sebastian Ortmann, Jens Saenger, Norbert Schäfer, Lars Schinnerling, Michael Speth, Pia Tilgner

Bildnachweise: DZ CompliancePartner GmbH, iStockphoto

Gestaltung: EGENOLF DESIGN, Wiesbaden studio@egenolf-design.de

Druck: odd GmbH & Co. KG · Print und Medien, www.odd.de

Redaktioneller Hinweis: Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion sowie mit Quellenangabe und gegen Belegexemplar. Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Zitate sind mit Quellenangabe zu versehen. Jede darüber hinausgehende Nutzung, wie die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und

Onlinezugänglichmachung des Magazins oder einzelner Beiträge aus dem Magazin, stellt eine zustimmungsbedürftige Nutzungshandlung dar. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Die DZ CompliancePartner GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit des Inhalts.

Redaktionsschluss: 15. Dezember 2018

Auflage: 2.600 Exemplare

Die aktuellen Mediadaten finden Sie im Internet unter www.dz-cp.de/poc